

**Entschädigungs- und Reisekostenordnung
der
Psychotherapeutenkammer NRW**

Beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW
am 14.09.02
mit Änderung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.12.2008

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW sowie die sonstigen ehrenamtlich in der Psychotherapeutenkammer tätigen Psychotherapeuten.

Sie gilt ferner für von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beauftragte Mitglieder oder sonstige Personen¹, die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen.

2. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Psychotherapeutenkammer beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf den Präsidenten übertragen.
3. Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Reisekostenordnung gegen Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.
5. Die Abrechnung muss spätestens 3 Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.
6. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

¹ Die Entschädigung der Reisekosten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bleibt einer gesonderten späteren Regelung vorbehalten.

7. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der/dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen.

B. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

I. Reisekosten

1. Bei mehrtägigen Reisen oder falls eine Übernachtung notwendig ist, wird Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gezahlt, maximal jedoch EUR 130,00 pro Nacht.

Übernachtungsgeld, das die Kosten des Frühstücks einschließt, ist bei Inlandreisen um EUR 4,50 zu kürzen.

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschalbetrag von EUR 20,00 je Übernachtung abgegolten.

2. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von EUR 0,50 festgesetzt.

Außerdem werden für jeden Mitfahrer in dienstlicher Eigenschaft EUR 0,03 gezahlt.

Bei der Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrtkosten I. Klasse einschließlich eventueller Benutzung eines Schlafwagens der I. Klasse, die Zuschläge sowie die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Nebenkosten, z. B. Parkgebühren, Kosten für die Beförderung von Gepäck und für die Benutzung von Taxen, erstattet.

Bei Erstattung der Kosten durch Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, daß daneben eine Übernachtung nachgewiesen wird.

In begründeten Ausnahmefällen können Flugkosten (Economy-Class) nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

II. Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

Für die zeitliche Inanspruchnahme wird je Abwesenheitsstunde EUR 40,00 erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden, wobei je Kalendertag maximal neun Stunden entschädigt werden.

Die Entschädigung für eine volle Stunde erfolgt nur dann, wenn zumindest mehr als eine halbe Stunde erreicht ist.

Hinsichtlich der Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt A. 2. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung entsprechend.

Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW sowie des Vorstandes können auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sie zuvor über die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer NRW angemeldet worden sind. Für die zeitliche Inanspruchnahme an diesen Telefonkonferenzen beträgt die Erstattung EUR 40,00 je Stunde der Teilnahme an der Telefonkonferenz, wobei B. II. Satz 2 und 3 der Entschädigungs- und Reisekostenordnung anzuwenden sind.²

C. Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten über die Entschädigungen nach Abschnitt B hinaus eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser Pauschale gelten alle weiteren Tätigkeiten für die Psychotherapeutenkammer NRW als abgegolten.

2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für

- die Präsidentin/den Präsidenten	EUR 4.400,00
- die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten	EUR 2.400,00
- die Beisitzerin/den Beisitzer	EUR 1.200,00

3. Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident erhalten auf Antrag 50 % der Kosten einer BahnCard für die 1. Klasse ersetzt.

² B. II. Satz 5 und 6 neu eingefügt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 06.12.2008, in Kraft getreten am 07.12.2008

D. Inkrafttreten der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 14.09.02